

# Bekanntmachung

zum Verfahren des Bebauungsplanes Nr. B 48  
– für den Bereich Laufzorner Straße (Teilbereiche), Bodenschneidstraße  
(Teilbereiche), Stümpflingstraße (Teilbereiche), Rosskopfstraße, Waldeckstraße,  
Hirschparkstraße und Am Fischerwinkel (Teilbereiche);  
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeinde Grünwald hat am 24.10.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. B 48 nebst Satzung und Begründung i. d. F. vom 24.10.2017, der Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 2 BauGB und dem Schallgutachten als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. B 48 liegt samt Satzung, Begründung, der Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 2 BauGB und dem Schallgutachten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer Nr. 3.10 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ausdrücklich auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr, seit dieser Bekanntmachung, geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.  
Ziffern 1-3 gelten entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im  
Amtsblatt der Gemeinde Grünwald/Isaranzeiger und  
Anschlag an den Amtstafeln am 16.11.2017  
Der Bebauungsplan tritt somit am 16.11.2017 in Kraft.

Grünwald, 15.11.2017

Abnahme am 17.12.2017

Gemeinde Grünwald

Jan Neusiedl  
1. Bürgermeister